



ConTrena

Verkauf ■ Services ■ Marketing
IT- and Lifestyleproducts

Mietvereinbarung für Beamer, Leinwände & Zubehör

Kurzversion – Allgemeine Infos zur Vermietung

Preise verstehen sich in CHF inkl. MwSt. Es wird zusätzlich zur Mietgebühr ein Sicherheitsdepot erhoben. Bei Selbstabholung oder Lieferung durch Contrena, gilt Barzahlung inkl. Depotgebühr. Der Wochenend-Tarif beträgt 2 Tage. Bei einer Reservation von über 5 Arbeitstagen ist die Mietgebühr inkl. Depot als Vorauskasse zu begleichen. Der Zahlungseingang (Rechnung zahlbar bei Erhalt) muss Fristgerecht eintreffen, damit wir Ihnen die reservierten Mietprodukte in vollem Umfang übergeben können. Contrena kann bei Fristüberschreitung über das reservierte Material ganz oder teilweise verfügen. Verspätete Rückgabe wird gemäss aktuellen Konditionen in Rechnung gestellt. Das Depot wird nach Mietende und einer Gerätekontrolle elektronisch zurückerstattet. Die Versicherung (Haftpflicht) ist Sache des Mieters. Beschädigte oder defekte Produkte werden je nach Umfang oder Reparatur in Rechnung gestellt. Sie erhalten vorab von der Contrena eine Auftragsbestätigung oder Rechnung für einen verbindlichen Mietauftrag. Annullierte Mietaufträge seitens Kunden werden je nach Zeitfenster ganz oder prozentual in Rechnung gestellt. Die Contrena haftet nicht für falsch angeschlossene Peripheriegeräte oder fehlende Adapter, Kabel usw. des Kunden und damit verbundene nicht in Betriebnahme der Mietgeräte. Weitere Dienstleistungen, Aufwendungen, Wartezeiten und Material werden separat verrechnet. (150.00/h und Techniker) Es gelten die Mietvereinbarung und die AGB der Contrena GmbH.

1. Vertragsgegenstand

Die Vermietung erfolgt lediglich zu den nachstehenden Bedingungen. Spätestens mit der Abholung oder Anlieferung der Geräte am Einsatzort gelten nachstehende Bedingungen als anerkannt. Vertragsgegenstand sind die in dem Rechnung/Mietlieferschein aufgeführten Geräte.

2. Mietdauer

Die Mietzeit wird nach Tagen/Wochen berechnet. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Geräte beim Mieter; sie endet mit der Rückgabe der Geräte an den Vermieter. Verzögert sich das Eintreffen der Geräte beim Vermieter über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, wird der Mietpreis entsprechend angerechnet. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag.

3. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand der Geräte erfolgt auf Kosten des Mieters. Bei Bedarf wird eine Transportversicherung abgeschlossen. Der Gefahrenübergang tritt ein bei Abholung oder Anlieferung (Lieferschein) und erlischt bei Rückgabe oder Abholung.

4. Geräte-Versicherung

Um sich vor den Folgen von Beschädigung und Verlust zu schützen, sollte eine entsprechende Schadensversicherung durch den Mieter abgeschlossen werden.

5. Gebrauch der Mietsache

Die vermieteten Geräte sind Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat sie in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Weisungen, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Jede Art von Änderungen an den Geräten durch den Mieter sind untersagt. Die entsprechenden Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden dem Mieter belastet.

6. Gewährleistung

Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der vermieteten Geräte im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges unter Ausschluss weiterer Ansprüche.



ConTrena

Verkauf ■ Services ■ Marketing
IT- and Lifestyleproducts

7. Haftung

Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedienungsgemässen Gebrauch der Mietsache entstehen. Den Schaden eines Diebstahles, eines Verlustes oder einer zufälligen Beschädigung trägt der Mieter. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Alle Schäden hat der Mieter zu tragen, unabhängig davon, ob er den Schadenfall zu vertreten hat oder nicht.

8. Lizenzen

Jede zu einem Mietgerät mitgelieferte Software darf nur zu dessen Betreuung benutzt werden. Jedes Kopieren oder Veräussern der Software ist untersagt. Bei jeder Zuwiderhandlung des Mieters oder Dritten stellt der Mieter den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

9. Rücktritt des Mietvertrages

Tritt der Mieter, gleich aus welchen Gründen, vom Mietvertrag zurück, so wird der Aufwand wie folgt berechnet:

- Bis 31 Tage vor Mietbeginn: 10% des Auftragswertes
- 30 - 11 Tage vor Mietbeginn: 20% des Auftragswertes
- 10 - 04 Tage vor Mietbeginn: 30% des Auftragswertes
- 03 - 01 Tage vor Mietbeginn: 40% des Auftragswertes
- Bei Mietbeginn: 80% des Auftragswertes

10. Lieferungen

Die Vereinbarung eines Miettermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Unvorhergesehene, vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob beim Vermieter oder einem seiner Lieferanten, wie z.Bsp. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen etc.

11. Zahlungshinweise

Der Mietpreis ist **sofort bei Rechnungsstellung/Abholung oder gemäss Angebot/Rechnung** fällig und ohne Abzug zahlbar. Des Weiteren ist das Depot ebenfalls zu begleichen. Das Depot wird nach Mietende und Kontrolle des Mietgegenstandes per Post- oder Banküberweisung zurückerstattet. Der Mieter kann gegen die Forderungen des Vermieters nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12. Rückgabe der Mietsache

Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr das gemietete Gerät nach Ablauf der Mietdauer unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.

13. Verspätete Rückgabe

Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemässen Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche des Vermieters für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.

14. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

15. Gerichtsstand

Birmensdorf-Zürich ist ausschliesslich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

Version 3.0